

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

★ Richtlinie 92/107/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen	1
★ Richtlinie 92/113/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung	2
93/19/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Genehmigung des dänischen Programms für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen	4
93/20/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1992 hinsichtlich der Einfuhr von frischem Schweinefleisch, von Schweinefleischerzeugnissen und von lebenden Schweinen aus Ungarn und zur Änderung der Entscheidungen 82/8/EWG, 91/449/EWG und 92/322/EWG	5
93/21/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 92/539/EWG über die Einfuhr von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch, Ebersamen, Schweineembryonen und Schweinefleischerzeugnissen aus Ungarn	7
93/22/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehenen Muster der Transportbescheinigungen	8

Inhalt (Fortsetzung)

93/23/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Entscheidung 91/341/EWG des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (MATTHAEUS-Programm)	13
93/24/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1992 über ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind	18
93/25/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Genehmigung bestimmter Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken	22
93/26/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1992 über die Liste der Betriebe in der Republik Kroatien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	24
93/27/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1992 über die Liste der Betriebe in der Republik Slowenien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	26
93/28/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festlegung einer zusätzlichen Finanzierung der Gemeinschaft für das informierte Netz ANIMO	28
93/29/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 90/505/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Nadelschnittholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen	29
93/30/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/107/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Nadelschnittholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen	31
93/31/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 89/380/EWG zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von Pinus L. mit Ursprung in Japan Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen	33
93/32/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 89/279/EWG zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von Juniperus L. mit Ursprung in Japan Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen	34
93/33/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 89/599/EWG der Kommission zur Genehmigung der von Griechenland, Italien und Portugal für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates	35
93/34/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1992 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Portugal	37

Inhalt (Fortsetzung)	93/35/EWG :	
	Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1992 die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3490/92 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen	39
	93/36/EWG :	
★	Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 89/152/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen	40
	93/37/EWG :	
★	Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/28/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Speisekartoffeln mit Ursprung in der Türkei Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen	42
	93/38/EWG :	
★	Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 85/634/EWG der Kommission zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Eichenholz mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen	44
	93/39/EWG :	
★	Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1992 betreffend den Status von Guernsey im Hinblick auf die Infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie	46
	93/40/EWG :	
★	Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1992 betreffend den Status der Insel Man im Hinblick auf die Infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie	47
	93/41/EWG :	
	Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1992 über die Einfuhrlizenzen für aus Botswana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch	48
	93/42/EWG :	
★	Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bezüglich Rinder, die für Dänemark bestimmt sind	50
	93/43/EWG :	
★	Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	51
	93/44/EWG :	
★	Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Frühlingsviremie des Karpfens und zur Festlegung zusätzlicher Garantien für Sendungen von bestimmten Fischarten nach Großbritannien, Nordirland, der Insel Man und Guernsey	53
	93/45/EWG :	
★	Beschluß der Kommission vom 22. Dezember 1992 über die Gewährung von Finanzhilfen für Pilotaktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs	55

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 92/107/EWG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

**zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit
Saatgut von Öl- und Faserpflanzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom
30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und
Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
92/9/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fort-
schritts ist es erforderlich, im Anhang II der Richtlinie
69/208/EWG die von Sojabohnensaatgut hinsichtlich der
Mindestsortenreinheit zu erfüllenden Normen heraufzu-
setzen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert :

Im Anhang II Nummer 1 werden in Spalte 2 („Mindest-
sortenreinheit (v.H.)“) die für Basissaatgut bzw. zertifi-

ziertes Saatgut von Glycine max. angegebenen Zahlen
„97“ und „95“ ersetzt durch die Zahlen „99,5“ und „99“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen
Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli
1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission
unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei
der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie
Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser
Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 17. 2. 1992, S. 25.

RICHTLINIE 92/113/EWG DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 1992****zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,**

**gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/99/EWG
der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,**

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie 91/248/EWG der Kommission⁽³⁾ vorgenommen.

Die Verwendung des konservierenden Stoffes „Methylpropiionsäure“ wurde in einigen Mitgliedstaaten eingehend erprobt. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen kann dieser neue Verwendungszweck gemeinschaftsweit zugelassen werden.

Es ist angezeigt, besondere Bestimmungen für den Einsatz von Jod in der Tierernährung vorzusehen, um ungünstige Auswirkungen auf gewisse Tierarten zu vermeiden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 30. Juni 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1992, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1991, S. 1.

ANHANG

1. In Teil G „Konservierende Stoffe“ wird folgende Position angefügt:

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
					in mg/kg des Alleinfuttermittels	in mg/kg des Alleinfuttermittels	
E 285	Methylpropionsäure	C ₄ H ₈ O ₂	Wiederkäuer ab dem Beginn des Wieder-kräuens	—	1 000	4 000	—

2. In Teil I „Spurenelemente“ wird der Wortlaut der Position E 2 „Jod-I“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

EWG-Nr.	Element	Zusatzzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen
E 2	Jod-I	Calciumjodat, Hexahydrat Calciumjodat, wasserfrei Natriumjodid Kaliumjodid	Ca(IO ₃) ₂ .6H ₂ O Ca(IO ₃) ₂ NaI KI	Equiden : 4 (ingesamt) Andere Tierarten oder Tierkategorien : 40 (ingesamt)	— — — —

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1992
zur Genehmigung des dänischen Programms für landwirtschaftliche
Einkommensbeihilfen

(93/19/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 der Kommission vom 19. Dezember 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/91⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Dänemark hat der Kommission am 21. September 1992 seine Absicht mitgeteilt, ein Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen einzuführen. Am 8. Oktober 1992 haben die dänischen Behörden der Kommission letztmals weitere Auskünfte zu diesem Programm erteilt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 und ihren Durchführungsbestimmungen, insbesondere den mit Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung vorgesehenen Zwecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wurden dem Verwaltungsausschuß für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen am 23. November 1992 zur Anhörung vorgelegt.

Der EAGFL-Ausschuß wurde am 24. November 1992 zu den Höchstbeträgen gehört, mit denen der Gemein-

schaftshaushalt infolge der Genehmigung dieses Programms belastet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von den dänischen Behörden der Kommission am 21. September 1992 mitgeteilte Programm für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen wird genehmigt.

Artikel 2

Der Gemeinschaftshaushalt darf infolge dieser Entscheidung jährlich mit höchstens folgenden Beträgen belastet werden :

		<i>(in ECU)</i>
1993		650 000
1994		552 500
1995		455 000
1996		357 500
1997		260 000

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 72.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

**hinsichtlich der Einfuhr von frischem Schweinefleisch, von Schweinefleisch-
erzeugnissen und von lebenden Schweinen aus Ungarn und zur Änderung der
Entscheidungen 82/8/EWG, 91/449/EWG und 92/322/EWG**

(93/20/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (¹),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 (²), insbesondere auf die Artikel 6, 11, 15, 16,
21 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigungen
für die Einfuhr von frischem Fleisch aus
Ungarn sind durch die Entscheidung 82/8/EWG der
Kommission (³) festgelegt worden.

Das Muster der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr
von Fleischerzeugnissen aus Ungarn ist durch die
Entscheidung 91/449/EWG der Kommission (⁴) festgelegt
worden.

Die Tiergesundheitsanforderungen und die Veterinärbescheinigungen
für die Einfuhr von Haustieren der
Gattungen Rind und Schwein aus Ungarn sind durch die
Entscheidung 92/322/EWG der Kommission (⁵) festgelegt
worden.

Die zuständigen Veterinärbehörden Ungarns haben über
Ausbrüche der klassischen Schweinepest im Kreis Békés
berichtet.

Diese Situation stellte ein ernsthaftes Risiko für die Tier-
gesundheit in der Europäischen Gemeinschaft dar.
Deshalb wurde durch die Entscheidung 92/539/EWG der
Kommission (⁶) die Aussetzung der Einfuhren aus Ungarn
von lebenden Schweinen, von frischem Schweinefleisch,
Schweinesamen, Schweineembryos und von Schweine-
fleischerzeugnissen (mit Ausnahme jener, die einer voll-
ständigen Hitzebehandlung unterzogen wurden) festge-
legt.

Die zuständigen Veterinärbehörden Ungarns haben alle
notwendigen Gesundheitsmaßnahmen einschließlich des
Verbots der Verbringung von lebenden Schweinen, von
Schweinefleisch und von bestimmten Schweinefleisch-

erzeugnissen aus dem oben angeführten Kreis zum
übrigen Teil des Landes ergriffen.

Aufgrund der Ergebnisse einer Dienstreise der Kommission
nach Ungarn erscheint die Situation unter Kontrolle.
Es ist möglich, Ungarn zu regionalisieren und damit die
Einfuhr von lebenden Schweinen, von frischem Schweine-
fleisch und von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen
aus Ungarn mit Ausnahme von Herkünften aus
dem Kreis Békés zuzulassen.

Die entsprechenden Veterinärbescheinigungen müssen
dementsprechend geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhren von Haus-
schweinen, von frischem Fleisch und von Fleischerzeug-
nissen dieser Tierart einschließlich des Fleisches von
Wildschweinen aus Ungarn mit Ausnahme von
Herkünften aus dem Kreis Békés. Die Mitgliedstaaten
genehmigen jedoch die Einfuhr von Fleischerzeugnissen
aus dem Kreis Békés, soweit diese einer Hitzebehandlung
mit einem Fo-Wert von 3,00 oder mehr in einem herme-
tisch abgeschlossenen Behältnis unterzogen worden sind
oder diese auf eine Kerntemperatur von nicht weniger als
70 °C durcherhitzt oder einer Behandlung unterzogen
worden sind, die aus natürlicher Fermentation und
Reifung von nicht weniger als neun Monaten für
Schinken besteht, die nicht weniger als 5,5 kg wiegen und
die die folgenden Merkmale haben :

- aW-Wert von nicht mehr als 0,93,
- pH-Wert von nicht mehr als 6.

Artikel 2

Anhang A der Entscheidung 82/8/EWG wird wie folgt
geändert :

1. Nach den Worten : „Ausfuhrland Ungarn“ werden die
Worte „(mit Ausnahme von frischem Schweinefleisch
aus dem Kreis Békés)“ hinzugefügt.
2. In Abschnitt IV Ziffer 1 erster Gedankenstrich werden
nach den Worten „Gebiet von Ungarn“ die Worte
„(mit Ausnahme von Schweinen aus dem Kreis Békés,
die nach dem 1. September 1992 geschlachtet
wurden)“ hinzugefügt.

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(²) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

(³) ABl. Nr. L 8 vom 13. 1. 1982, S. 9.

(⁴) ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.

(⁵) ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 1.

(⁶) ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 68.

Artikel 3

Die Entscheidung 91/449/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang A Teil II werden dem Wort „Ungarn“ die Worte „(mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen aus dem Kreis Békés, die aus Fleisch von Schweinen gewonnen wurden, die nach dem 1. September 1992 geschlachtet wurden)“ hinzugefügt.
2. In Anhang D Teil II wird Ungarn einbezogen in die Liste von Ländern, die das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung nach Teil I des Anhangs D verwenden dürfen.

Artikel 4

Die Entscheidung 92/322/EWG wird wie folgt geändert :

1. In den Anhängen C und D werden nach den Worten „Ausfuhrland : Ungarn“ die Worte „(mit Ausnahme des Kreises Békés)“ hinzugefügt.

2. In den Anhängen C und D werden im jeweiligen Abschnitt V Ziffer 1 nach dem Wort „Ungarn“ die Worte „(mit Ausnahme des Kreises Békés)“ hinzugefügt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 92/539/EWG über die Einfuhr von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch, Ebersamen, Schweineembryonen und Schweinefleischerzeugnissen aus Ungarn

(93/21/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Ungarn wurden Ausbrüche der klassischen Schweinepest gemeldet.

Die Seuchensituation in Ungarn könnte die Viehbestände der Mitgliedstaaten angesichts des Handels mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch, Ebersamen, Schweineembryonen und bestimmten Schweinefleischerzeugnissen ernsthaft gefährden.

Infolge der Ausbrüche der klassischen Schweinepest hat die Kommission am 10. November 1992 die Entscheidung 92/539/EWG⁽⁴⁾ über die Einfuhr von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch, Ebersamen, Schweineembryonen und Schweinefleischerzeugnissen aus Ungarn erlassen.

Die mit der Entscheidung 92/539/EWG erlassenen Maßnahmen sind als vorübergehende Schutzmaßnahmen anzusehen, über deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Ständige Veterinärausschuß entscheidet.

Angesichts der Seuchenentwicklung ist es angezeigt, diese Maßnahmen zu ändern. Die für lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse aus Ungarn vorgeschriebenen Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse werden separat mit der Entscheidung 93/20/EWG der Kommission⁽⁵⁾ geändert.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 92/539/EWG wird wie folgt geändert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Entscheidung der Kommission vom 10. November 1992 über die Einfuhr von Ebersamen und Schweineembryonen aus Ungarn in die Gemeinschaft“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr folgender Erzeugnisse aus der Grafschaft Békés in Ungarn :

- Ebersamen von Hausschweinen,
- Embryonen von Hausschweinen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 68.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 1992****zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehenen Muster der Transportbescheinigungen**

(93/22/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —****gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,****gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom
28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 14,****in Erwägung nachstehender Gründe :****Bestimmte Tiere der Aquakultur können Krankheitserreger übertragen, ohne jedoch für sie anfällig zu sein.****Zur Verbringung dieser Tiere sowie deren Eier oder Gameten in zugelassene Gebiete oder Zuchtbetriebe, die frei von diesen Krankheiten sind, ist es notwendig, bestimmte tierseuchenrechtliche Garantien vorzusehen.****Diese tierseuchenrechtlichen Garantien müssen auf einer von der amtlichen Stelle unterzeichneten Transportbescheinigung, die besagt, daß die Tiere den in der Richtlinie 91/67/EWG festgelegten Garantien entsprechen, eingetragen werden.****Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —****HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*****Artikel 1*****Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/67/EWG vorgesehenen Transportbescheinigungen müssen dem in Anhang I festgelegten Muster entsprechen.*****Artikel 2*****Die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/67/EWG vorgesehenen Transportbescheinigungen müssen dem in Anhang II festgelegten Muster entsprechen.*****Artikel 3*****Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Entscheidung bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen.*****Artikel 4*****Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.****Brüssel, den 11. Dezember 1992*****Für die Kommission*****Ray MAC SHARRY*****Mitglied der Kommission***

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

ANHANG I**MUSTER**

**TRANSPORTBESCHEINIGUNG FÜR DIE IN ARTIKEL 14 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE
91/67/EWG GENANNTEN LEBENDEN, AUS ZUCHTBETRIELEN STAMMENDEN FISCHE,
WEICHTIERE ODER KREBSTIERE, IHRE EIER UND GAMETEN**

Diese Bescheinigung (1) muß der Sendung, die in

- ein zugelassenes Gebiet (2)
 - einen zugelassenen Zuchtbetrieb (3)
- verbracht werden soll, beigelegt werden.

I. Herkunft der Sendung

Herkunftsmitgliedstaat :

Herkunftsbetrieb :

Name :

Anschrift :

II. Beschreibung der Sendung

	Lebende Tiere	Eier	Gameten
<i>Art</i>			
Allgemeine Bezeichnung Wissenschaftliche Bezeichnung			
<i>Menge</i>			
Anzahl Gesamtgewicht Mittleres Gewicht			

III. Bestimmung der Sendung

Bestimmungsmitgliedstaat :

Empfänger :

Name :

Anschrift :

Bestimmungsort :

IV. Beförderungsmittel

Art :

Identifizierung :

V. Gesundheitsbescheinigung

Der/die Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere oder Erzeugnisse dieser Sendung (¹) :

a) aus folgendem Gebiet stammen : (²),

im Hinblick auf folgende Krankheiten zugelassen :

..... gemäß der Entscheidung (³);

b) aus folgendem Zuchtbetrieb stammen : (⁴),

im Hinblick auf folgende Krankheiten zugelassen :

..... gemäß der Entscheidung (⁵);

c) aus folgendem Zuchtbetrieb stammen : (⁶),

der in einem nichtzugelassenen Gebiet liegt, in dem sich keine Fische, Weichtiere oder Krebstiere der im Anhang A, Spalte 2 der Listen I und II, der Richtlinie 91/67/EWG aufgeführten anfälligen Arten befinden. Der Betrieb steht nicht mit Wasserläufen, Küsten- oder Mündungsgewässern in Verbindung.

Ort : den

Bezeichnung der amtlichen Stelle :

.....
(Name in Großbuchstaben)

.....
(Name und Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten)

.....
(Unterschrift)

Stempel der amtlichen Stelle

(¹) Diese Bescheinigung muß mindestens in der oder den Sprache(n) des Bestimmungsmitgliedstaats verfaßt sein.

(²) Nichtzutreffendes streichen.

(³) Beschreibung des Gebiets.

(⁴) Nummer der Gemeinschaftsentscheidung angeben, aufgrund deren die Zulassung erteilt worden ist.

(⁵) Name und Anschrift des Zuchtbetriebs.

ANHANG II**MUSTER**

**TRANSPORTBESCHEINIGUNG FÜR DIE IN ARTIKEL 14 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE
91/67/EWG GENANNTEN FREILEBENDEN FISCHE, WEICHTIERE ODER KREBSTIERE,
IHRE EIER UND GAMETEN**

Diese Bescheinigung⁽¹⁾ muß der Sendung, die in
 — ein zugelassenes Gebiet⁽²⁾
 — einen zugelassenen Zuchtbetrieb⁽³⁾
 verbracht werden soll, beigelegt werden.

I. Herkunft der Sendung

Herkunftsmitgliedstaat :

Herkunftsstadt :

II. Beschreibung der Sendung

	Lebende Tiere	Eier	Gameten
<i>Art</i> Allgemeine Bezeichnung Wissenschaftliche Bezeichnung			
<i>Menge</i> Anzahl Gesamtgewicht Mittleres Gewicht			

III. Bestimmung der Sendung

Bestimmungsmitgliedstaat :

Empfänger :

Name :

Anschrift :

Bestimmungsort :

IV. Beförderungsmittel

Art :

Identifizierung :

V. Gesundheitsbescheinigung

Der/die Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere oder Erzeugnisse dieser Sendung aus folgendem Gebiet stammen :
.....⁽¹⁾,
im Hinblick auf folgende Krankheiten zugelassen :
.....
gemäß der Entscheidung⁽⁴⁾.

Ort : den

Bezeichnung der amtlichen Stelle :

.....
(Name in Großbuchstaben)

.....
(Name und Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten)

.....
(Unterschrift)

Stempel der amtlichen Stelle

(¹) Diese Bescheinigung muß mindestens in der oder den Sprache(n) des Bestimmungsmitgliedstaats verfaßt sein.

(²) Nichtzutreffendes streichen.

(³) Beschreibung des Gebiets.

(⁴) Nummer der Gemeinschaftsentscheidung angeben, aufgrund deren die Zulassung erteilt worden ist.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Entscheidung 91/341/EWG des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (MATTHAEUS-Programm)

(93/23/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 91/341/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (MATTHAEUS-Programm)⁽¹⁾ (im folgenden „MATTHAEUS-Entscheidung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist notwendig, die Durchführungsmodalitäten für den Beamtenaustausch zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen nach Artikel 4 Buchstabe a) und für die Fortbildungsseminare nach Artikel 4 Buchstabe b) der genannten Entscheidung festzulegen.

Die Organisation dieses Beamtenaustauschs muß an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein, damit eine möglichst große Wirkung sichergestellt ist und die Ziele des MATTHAEUS-Programms erreicht werden können.

Es ist daher festzulegen, welche Beamten für den Austausch in Frage kommen und wie lange der Austausch jeweils dauern soll.

Es ist festzulegen, welche Aufgaben die Mitgliedstaaten und die Kommission jeweils bei der Vorbereitung, Organisation und Evaluierung des Austauschs übernehmen.

Es ist wichtig zu wissen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um Sprachkurse für diejenigen ihrer Beamten einzurichten, die für eine Teilnahme am Austausch vorgesehen sind.

Die Festlegung dieser Durchführungsmodalitäten ist unerlässlich für den Erfolg des Beamtenaustauschs zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und damit für das MATTHAEUS-Programm selbst.

Die Organisation und der reibungslose Ablauf der Seminare sind mit Hilfe einer jährlichen Programmierung für das ganze Jahr sicherzustellen.

Außerdem sind einige Finanzbestimmungen für die praktische Organisation der Mittelübertragung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Beamtenaustausch und den Seminaren festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 9 der MATTHAEUS-Entscheidung überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung werden zu der MATTHAEUS-Entscheidung Durchführungsbestimmungen festgelegt betreffend :

- die Organisation des Beamtenaustauschs,
- die Veranstaltung von Seminaren,
- die Finanzbestimmungen für die Erstattung der Austausch- und Seminarkosten durch die Kommission.

Artikel 2

Jede Zollverwaltung bestellt einen MATTHAEUS-Koordinator (im folgenden „Koordinator“ genannt), der für alle Aktivitäten im Rahmen des MATTHAEUS-Programms, insbesondere die Durchführung des Beamtenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und die Veranstaltung der Seminare, zuständig ist.

Artikel 3

Die Kommission ist auf Gemeinschaftsebene für die Koordinierung sämtlicher Aktivitäten im Rahmen des MATTHAEUS-Programms zuständig; sie erfüllt diese Aufgabe in Verbindung mit den Koordinatoren.

TITEL I

BEAMTENAUSTAUSCH

Kapitel I

Auszutauschende Beamte

Artikel 4

Im Sinne von Ziffer 1 des Anhangs I der MATTHAEUS-Entscheidung gelten als mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts befaßte Beamte alle Beamten, die ihre Amtsgeschäfte in den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten ausüben, und die Beamten, die in den Zentral- und Regionalverwaltungen Gemeinschaftsrecht anwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 41.

Artikel 5

Ausnahmen gemäß Ziffer 3 zweiter Absatz des Anhangs I der MATTHAEUS-Entscheidung können zeitweilig insbesondere dann zugelassen werden, wenn der Aufnahmemitgliedstaat bereit ist, einen Austauschbeamten ohne ausreichende Kenntnisse in der Landessprache aufzunehmen, sofern er über ausreichende Kenntnisse in einer Verkehrssprache der Gemeinschaft verfügt.

Kapitel II**Dauer des Austauschs****Artikel 6**

Der Austausch dauert in der Regel vier Wochen. Andere Austauschzeiträume können von der Kommission und den beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegt werden.

Kapitel III**Organisation des Austauschs****Artikel 7**

Spätestens im September jedes Jahres bestimmt die Kommission für das folgende Jahr die Zahl der Austauschperioden, deren Anfangs- und Endtermine sowie die Zahl der je Mitgliedstaat für die Teilnahme an einem Austausch vorgesehenen Beamten.

Artikel 8

Sechs Wochen vor Beginn jeder Austauschperiode übermittelt jeder Koordinator, nach Beratung mit den übrigen Koordinatoren, der Kommission ein Verzeichnis der für den Austausch vorgesehenen Beamten seiner Verwaltung, dem die von den Beamten ausgefüllten Bewerbungsformulare beizufügen sind.

In diesem Verzeichnis sind außer den Namen der Teilnehmer die gewünschten Aufnahmeländer und -dienststellen aufzuführen.

Artikel 9

Der Austauschbeamte füllt binnen vier Wochen nach seiner Rückkehr einen Evaluierungsfragebogen aus, der von seinem Vorgesetzten mit einem Sichtvermerk versehen und dann an seinen Koordinator weitergeleitet wird.

Der Koordinator übermittelt der Kommission am Ende jedes Kalendermonats die — gegebenenfalls mit seinen Anmerkungen versehenen — Evaluierungsfragebogen der Beamten seiner Verwaltung.

Kapitel IV**Pflichten der Mitgliedstaaten****Artikel 10**

Beschränkt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der MATTHAEUS-Entscheidung allgemein die Ermächtigung

der Austauschbeamten, die zur Erfüllung ihrer Dienstgeschäfte erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen, so teilt der Koordinator dies der Kommission mit.

Artikel 11

Gemäß Ziffer 6 des Anhangs I der MATTHAEUS-Entscheidung übermitteln die Koordinatoren der Kommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres eine Aufstellung der laufenden Maßnahmen zur Sprachausbildung.

Darin anzugeben sind insbesondere die voraussichtliche Zahl der Unterrichtsstunden und die dafür aufgewendeten Finanzmittel in Landeswährung sowie die Zahl der teilnehmenden Bediensteten und die unterrichteten Sprachen.

TITEL II**AUS- UND FORTBILDUNGSSEMINARE****Artikel 12**

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Programm der Seminare auf, die im Laufe des Jahres stattfinden sollen. Sie berücksichtigt dabei die Wünsche der Mitgliedstaaten.

Ferner kann sie Anregungen aus Wirtschafts- und Hochschulkreisen berücksichtigen.

Im Programm werden festgelegt:

- die Prioritäten für die Seminare des jeweiligen Jahres,
- die Seminarthemen,
- der Ort, an dem die Seminare veranstaltet werden, d. h. bei der Kommission oder in den Mitgliedstaaten.

Es wird auch angegeben, ob die Art der Themen die Anwendung von Ziffer 2 vierter Absatz des Anhangs II der MATTHAEUS-Entscheidung zuläßt; ferner wird die vorgesehene Zahl von Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten genannt.

Das Programm wird dem Ausschuß zu Beginn jedes Kalenderjahres vorgelegt.

TITEL III**FINANZBESTIMMUNGEN****Kapitel I****Austausch****Artikel 13**

Vor Beginn jeder Austauschperiode, spätestens aber eine Woche nach Eingang des Verzeichnisses nach Artikel 8, überweist die Kommission die für den Austausch erforderlichen Mittel in Ecu als Vorschuß auf die von den Mitgliedstaaten angegebenen Konten für die Erstattung der Kosten der am Austausch teilnehmenden Beamten.

Nach Empfang der Mittel bestätigen die Mitgliedstaaten der Kommission den Empfang unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster in Anhang I.

Artikel 14

Für die Abrechnung der gezahlten Vorschüsse übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission spätestens einen Monat nach Ablauf jeder Austauschperiode eine Zusammenstellung der tatsächlich ausgegebenen Beträge in Ecu, in der auch die Namen der Bediensteten aufgeführt sind, die an dem Austausch teilgenommen haben.

Kapitel II

Seminare

Artikel 15

Auf Antrag der Mitgliedstaaten überweist die Kommission zum gleichen Zeitpunkt und nach den gleichen Modalitäten wie für die Austauschperioden auf der Grundlage des nach Artikel 12 erstellten Programms Vorschüsse für die Kostenerstattung der an den Seminaren teilnehmenden Bediensteten.

Nach Empfang dieser Mittel bestätigen die Mitgliedstaaten der Kommission den Empfang unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster in Anhang II.

Artikel 16

Für die Abrechnung der gezahlten Vorschüsse übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission spätestens einen Monat nach Ablauf jeder Seminarperiode eine Zusammenstellung der tatsächlich ausgegebenen Beträge in Ecu, in der auch die Namen der Bediensteten aufgeführt sind, die an den Seminaren teilgenommen haben.

Kapitel III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 17

Bei der Zusammenstellung der tatsächlich ausgegebenen Beträge gemäß den Artikeln 14 und 16 nehmen die Mitgliedstaaten die Umrechnung in Ecu anhand der ihnen jeden Monat von der Kommission zugesandten „Infor-Ecu“ vor.

Artikel 18

Erweisen sich die Vorschußzahlungen bei der Abrechnung gemäß den Artikeln 14 und 16 als zu hoch, so wird der zuviel gezahlte Betrag als Vorschuß auf die nächsten Seminar- bzw. Austauschperioden angerechnet. Im umgekehrten Fall überweist die Kommission den Fehlbetrag so schnell wie möglich.

Sollten die Mitgliedstaaten die Abrechnung gemäß den Artikeln 14 und 16 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf einer Austausch- bzw. Seminarperiode vornehmen, so könnte die Kommission im Wege einer Einziehungsanordnung die Rückzahlung der Vorschüsse fordern.

Artikel 19

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG I**MATTHAEUS-PROGRAMM****AUSTAUSCHPERIODE Nr.****EMPFANGSBESTÄTIGUNG****MITGLIEDSTAAT :****ZUSTÄNDIGE VERWALTUNG :****ANSCHRIFT :****TELEFON : TELEFAX :****NAME DES SACHBEARBEITERS FÜR DIE MATTHAEUS-MITTEL :****AUFGABEN/BEFÜGNISSE :**

Bestätigt, auf dem Konto Nr.

bei der Bank

mit Sitz in

den Betrag von ECU als Vorschuß auf die Erstattung der von meiner
Verwaltung für die Austauschperiode aufgewendeten Beträge erhalten zu haben.

....., den 19...

(Unterschrift)

Nach Gutschrift des Betrags auf dem Konto zu übersenden an

Herrn, Abteilungsleiter, GD XXI/A/4,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

ANHANG II**MATTHAEUS-PROGRAMM****AUSTAUSCHPERIODE Nr.**

Seminare 1993

EMPFANGSBESTÄTIGUNG**MITGLIEDSTAAT :****ZUSTÄNDIGE VERWALTUNG :****ANSCHRIFT :****TELEFON : TELEFAX :****NAME DES SACHBEARBEITERS FÜR DIE MATTHAEUS-MITTEL :****AUFGABEN/BEFUGNISSE :**

Bestätigt, auf dem Konto Nr.

bei der Bank

mit Sitz in

den Betrag von ECU als Vorschuß auf die Erstattung der von meiner
Verwaltung für die Teilnahme ihrer Bediensteten an den MATTHAEUS-Seminaren

..... aufgewendeten Beträge erhalten zu haben.

....., den 19 ...

(Unterschrift)

Nach Gutschrift des Betrags auf dem Konto zu übersenden an

Herrn, Abteilungsleiter, GD XXI/A/4,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

**über ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine,
die für seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind**

(93/24/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung vielseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Rindern und Schweinen (¹), zuletzt geändert durch die
Richtlinie 92/65/EWG (²), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß ihr
Hoheitsgebiet bzw. Teile ihres Hoheitsgebiets von der
Aujeszky-Krankheit frei ist bzw. sind, und haben der
Kommission gemäß Artikel 10 der Richtlinie
64/432/EWG die entsprechende Begründung vorgelegt.In den betreffenden Mitgliedstaaten bzw. Regionen ist ein
Tilgungsprogramm für die Aujeszky-Krankheit eingeleitet
worden.Zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit haben die Mitglied-
staaten entweder eine Impf- oder eine Schlachtpolitik
verfolgt.Das betreffende Programm wird als erfolgreich bei der
Tilgung dieser Krankheit in den betreffenden Mitglied-
staaten bzw. Regionen der Mitgliedstaaten angesehen.Die Behörden dieser Mitgliedstaaten wenden auf die
Verbringung von Zucht- oder Nutzschweinen im nationa-
len Rahmen Vorschriften an, die den in dieser
Entscheidung vorgesehenen Vorschriften mindestens
gleichwertig sind.Diese ergänzenden Garantien dürfen nicht von Mitglied-
staaten bzw. Regionen von Mitgliedstaaten verlangt
werden, die als frei von der Aujeszky-Krankheit gelten.Der Ständige Veterinärausschuß hat seine Stellungnahme
abgegeben.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:***Artikel 1*Zuchtschweine, die aus anderen Mitgliedstaaten oder
Regionen stammen und für die in Anhang I aufgeführtenMitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, in denen
die Impfung gegen die Aujeszky-Krankheit nicht erlaubt
ist, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Aujeszky-Krankheit muß in den Ursprungsmi-
gliedstaaten anzeigepflichtig sein.
2. In den vergangenen zwölf Monaten dürfen im
Ursprungsbereich keine klinischen, pathologischen
oder serologischen Anzeichen der Aujeszky-Krankheit
aufgetreten sein.
3. Falls der Herkunftsbestand gegen die Aujeszky-Krank-
heit geimpft worden ist, darf in den letzten zwölf
Monaten nur ein Impfstoff ohne g1 verwendet werden
sein.
4. Vor dem Versand müssen die Tiere 30 Tage lang so in
einer von der zuständigen Behörde zugelassenen
Einrichtung isoliert werden, daß keine mittelbare oder
unmittelbare Berührung mit anderen Schweinen
möglich ist.
5. Die Schweine dürfen nicht geimpft worden sein.
6. Zum Nachweis des etwaigen Vorhandenseins von
g1-Antikörpern müssen die Schweine frühestens 21
Tage nach Isolierungsbeginn einem den Normen in
Anhang II entsprechenden ELISA-Test unterzogen
werden und hierbei einen negativen Befund
gezeigt haben. Alle in der Isolierungseinrichtung
befindlichen Tiere müssen diesem Test ebenfalls mit
negativem Befund unterzogen worden sein. Bei über
vier Monate alten Schweinen wird der ELISA-Ganz-
virus-Test angewendet.
7. Die Schweine müssen seit ihrer Geburt im Herkunfts-
bestand oder seit drei Monaten im Versandbestand und
seit ihrer Geburt in anderen Beständen mit gleichwer-
tigem Gesundheitsstatus verblieben sein.

*Artikel 2*Nutzschweine, die aus anderen Mitgliedstaaten oder
Regionen stammen und für die in Anhang I aufgeführten
Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, in denen
die Impfung gegen die Aujeszky-Krankheit nicht erlaubt
ist, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Aujeszky-Krankheit muß in den Ursprungsmi-
gliedstaaten anzeigepflichtig sein.
2. In den vergangenen zwölf Monaten dürfen im
Ursprungsbereich keine klinischen, pathologischen
oder serologischen Anzeichen der Aujeszky-Krankheit
aufgetreten sein.
3. Die Schweine dürfen nicht geimpft worden sein.

(¹) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(²) ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

4. i) Vor dem Versand ist keine Untersuchung erforderlich, wenn der Herkunftsbestand an einem offiziellen Überwachungsprogramm teilnimmt, bei dem jedes Jahr mindestens 15 % der Zuchtschweine oder mindestens 25 Zuchtschweine (je nachdem, welche Zahl größer ist), getestet werden. Diese Tests werden in drei etwa gleiche Teile aufgeteilt, die im Abstand von mindestens zwei Monaten durchgeführt werden. In diese Beständen dürfen nur Tiere aus Beständen mit gleichwertigem oder höherem Gesundheitsstatus verbracht werden, und in den letzten sechzig Tagen darf in einem Umkreis von 2 km um den Bestand kein klinischer Fall der Aujeszky-Krankheit aufgetreten sein.
- ii) Wenn der Herkunftsbestand nicht an einem solchen Überwachungsprogramm teilnimmt, müssen die Schweine vor dem Versand getrennt gehalten und innerhalb von zehn Tagen vor dem Versand einer Stichprobe gemäß Anhang III und einem den Normen in Anhang II entsprechenden Test unterzogen werden. Alle Schweine müssen negativ auf diesen Test reagiert haben.
5. Die Schweine müssen seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand oder seit drei Monaten in dem betreffenden Bestand und seit ihrer Geburt in anderen Beständen mit gleichwertigem Gesundheitsstatus verblieben sein.

Artikel 3

Die Tiere gemäß Artikel 2 werden unmittelbar zum Bestimmungsbetrieb befördert und verbleiben dort bis zu ihrer Schlachtung, es sei denn, es liegt eine andere Genehmigung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats vor. Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats kann vorschreiben, daß alle in diesem Betrieb gehaltenen Schweine unmittelbar zur Schlachtung gebracht werden.

Artikel 4

1. Zum Schlachten bestimmte Schweine aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen, die für die in Anhang I aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, müssen unmittelbar zum Bestimmungsschlachthof befördert werden.
2. Falls diese Schweine geimpft worden sind, darf nur ein Impfstoff ohne gl verwendet werden sein.
3. In den vergangenen drei Monaten dürfen im Ursprungsbestand keine klinischen, pathologischen oder serologischen Anzeichen der Aujeszky-Krankheit augetreten sein.
4. Die Schweine müssen seit sechzig Tagen bzw. seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand verblieben sein.
5. Die Aujeszky-Krankheit muß im Ursprungsmitgliedstaat anzeigenpflichtig sein.

Artikel 5

- (1) a) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG muß für Schweine, die für die in Anhang I aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind und aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen stammen, folgende Eintragung enthalten :

„Schweine in Übereinstimmung mit der Entscheidung 93/24/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit. Bei Zuchtschweinen wurde der ELISA-Ganzvirus-Test/ELISA-Test zum Nachweis von Gl-Antikörpern angewendet

(Nichtzutreffendes streichen).

- b) Während der Verbringung dürfen diese Schweine nicht mit Schweinen eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung kommen.

- (2) Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, daß entsprechende Anforderungen auch auf den innerstaatlichen Versand in Regionen des Anhangs I Anwendung finden.

Artikel 6

Abweichend von den vorstehenden Artikeln dürfen die Bestimmungsmitgliedstaaten oder Bestimmungsregionen die Einhaltung der zusätzlichen Bedingungen nicht von den in Anhang I aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen verlangen.

Artikel 7

Diese Entscheidung wird vor dem 31. Dezember 1994 überprüft.

Artikel 8

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I**Nicht von der Aujeszky-Krankheit befallene Regionen, in denen keine Impfung erlaubt ist**

Dänemark : alle Regionen ;
 Großbritannien : alle Regionen in England, Schottland und Wales.

ANHANG II**Protokoll für den Enzym-Immunosorbent-Test (ELISA) zum Nachweis von Antikörpern des Virusglycoproteins 1 (ADV-g1) der Aujeszky-Krankheit im Serum**

1. Die in Nummer 2 Buchstabe d) genannten Institute beurteilen die ELISA-g1-Tests und -Kits im Hinblick auf die in Nummer 2 Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Kriterien. Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats stellt sicher, daß nur ELISA-g1-Kits eingetragen werden, die diesen Anforderungen entsprechen. Die Untersuchungen gemäß Nummer 2 Buchstaben a) und b) sind vor der Genehmigung des Tests, die Untersuchung gemäß Nummer 2 Buchstabe c) zumindest danach an jeder Partie durchzuführen.

2. Eichung, Empfindlichkeit und Spezifität des Tests

a) Der Test muß so empfindlich sein, daß folgende EG-Referenzseren positiv reagieren :

EG-Referenzserum ADV1 bei einer Verdünnung von 1 : 8,
 EG-Referenzserum ADV-g1 A,
 EG-Referenzserum ADV-g1 B,
 EG-Referenzserum ADV-g1 C,
 EG-Referenzserum ADV-g1 D,
 EG-Referenzserum ADV-g1 E,
 EG-Referenzserum ADV-g1 F.

b) Der Test muß so spezifisch sein, daß folgende EG-Referenzseren negativ reagieren :

EG-Referenzserum ADV-g1 G,
 EG-Referenzserum ADV-g1 H,
 EG-Referenzserum ADV-g1 J,
 EG-Referenzserum ADV-g1 K,
 EG-Referenzserum ADV-g1 L,
 EG-Referenzserum ADV-g1 M,
 EG-Referenzserum ADV-g1 N,
 EG-Referenzserum ADV-g1 O,
 EG-Referenzserum ADV-g1 P,
 EG-Referenzserum ADV-g1 Q.

c) Bei der Kontrolle der Chargen muß das EG-Referenzserum ADV1 bei einer Verdünnung von 1 : 8 ein positives, das EG-Referenzserum ADV-g1 K ein negatives Ergebnis zeigen.

d) Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Institute für die Qualitätsprüfung des ELISA-Verfahrens in den Mitgliedstaaten, vor allem aber für die Eichung der einzelstaatlichen Referenzseren gemäß den EG-Referenzseren zuständig :

1. Central Veterinary Laboratory, Weybridge, Vereinigtes Königreich,
 2. École Nationale Vétérinaire, Alfort, Frankreich,
 3. State Veterinary Virus Research Institute, Lindholm, Dänemark,
 4. Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, Deutschland,
 5. Centraal Diergeneeskundig Instituut, Lelystad, Niederlande,
 6. Institut National de Recherche Vétérinaire, Uccle, Belgien,
 7. Italien,
 8. Veterinary Research Laboratory, Dublin, Irland,
 9. Spanien,
 10. Portugal,
 11. Griechenland,
 12. Laboratoire de Médecine Vétérinaire, 54, Avenue Gaston Diderich, Luxembourg-Ville, Luxemburg.
- e) Die EG-Referenzseren werden von den in Nummer 2 Buchstabe d) genannten Laboratorien geliefert.
-

ANHANG III

Bestand	Umfang der Stichprobe
Weniger als 25	Alle
25 bis 100	25
Mehr als 100	30

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 1992****zur Genehmigung bestimmter Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken**

(93/25/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Kapitel IV Abschnitt IV Ziffer
2 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Muscheln und Meeresschnecken, die in den Gebieten
gemäß Kapitel I Ziffer 1 Buchstaben b) und c) des
Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽²⁾
geerntet werden, sind für den Verbraucher potentiell
gesundheitsgefährdend, wenn sie nicht einer geeigneten
Behandlung unterzogen werden.

Spanien und das Vereinigte Königreich haben Behand-
lungsverfahren vorgelegt, die die Entwicklung pathogener
Keime in Muscheln und Meeresschnecken hemmen
sollen.

Da die Genußtauglichkeit der Erzeugnisse durch diese
Verfahren hinreichend gewährleistet wird, erübrigt sich
eine vorherige Reinigung bzw. Umsetzung der Tiere.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten
Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener
Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken, die
in den Gebieten gemäß Kapitel I Ziffer 1 Buchstaben b)
und c) des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG geerntet
werden und die vor ihrer Vermarktung weder umgesetzt
noch gereinigt worden sind, werden hiermit genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

ANHANG**A. Sterilisierung**

Muscheln und Meeresschnecken können in hermetisch verschlossenen Behältnissen, die den Anforderungen gemäß Kapitel IV Abschnitt IV Ziffer 4 der Richtlinie 91/493/EWG genügen, sterilisiert werden.

B. Hitzebehandlungen

Muscheln und Meeresschnecken mit Schalen bzw. Gehäuse, die nicht tiefgefroren sind, können nach einem der folgenden Verfahren behandelt werden :

1. — Eintauchen in kochendes Wasser, bis die Kerntemperatur des Fleisches mindestens 90 °C beträgt ;
— Haltung dieser Mindestkerntemperatur während mindestens 90 Sekunden ;
2. — Garen während 3 bis 5 Minuten in einem geschlossenen Behältnis
— bei einer Temperatur von 120 bis 160 °C ;
— bei einem Druck von 2 bis 5 kg/cm² mit anschließender Entfernung der Schale und Einfrierung des Fleisches auf eine Kerntemperatur von — 20 °C.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

über die Liste der Betriebe in der Republik Kroatien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(93/26/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelungviehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Die Republik Kroatien hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Richtlinie eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Diese Betriebe, die Gegenstand einer Gemeinschaftsbewilligung an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und können somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Aufgrund der Entscheidung 92/390/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Kroatien (³) ist die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus diesem Land nicht mehr zulässig.

Gemäß der Entscheidung 92/447/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte

Fleischerzeugnisse im Hinblick auf bestimmte osteuropäische Staaten (⁴) dürfen Schweinefleischerzeugnisse eingeführt werden, die einer der mit dieser Entscheidung vorgesehenen Behandlungen unterzogen worden sind. Diese Erzeugnisse müssen deshalb aus Schweinefleisch von zugelassenen Schlachtbetrieben hergestellt sein.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Betrieben, die in der Liste im Anhang angegeben sind, unterliegen weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auch anderen, veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft ist aus den im Anhang genannten Betrieben der Republik Kroatien zugelassen.

(2) Die aus diesen Betrieben stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch anderen, veterinärpolizeilichen Vorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(²) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

(³) ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 53.

(⁴) ABl. Nr. L 248 vom 28. 8. 1992, S. 69.

ANHANG**LISTE DER BETRIEBE**

Veterinär-kontroll-nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	
1	KK Krizevcanka, Krizevci	x			x		x		T, 2
8	Cromax, Bjelovar	x			x		x		T, 2
10	Pik Vrbovec	x	x		x		x		T, 2
	Vrbovec			x					1
139	Podravka	x	x		x				
	Koprivnica	x					x		T, 2
214	Industrija Mesa Ivanec, Ivanec	x	x		x				

(*) SH : Schlachthof

ZB : Zerlegungsbetrieb

KH : Kühlhaus

Rd : Rindfleisch

Sf/Zg : Schafffleisch/Ziegenfleisch

Sw : Schweinefleisch

Einh. : Einhuferfleisch

Bem. : Spezielle Bemerkungen

T = Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

1 = Nur verpacktes Fleisch.

2 = Ausschließlich zur Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmtes Schweinefleisch.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

über die Liste der Betriebe in der Republik Slowenien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(93/27/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Die Republik Slowenien hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Richtlinie eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Bei einer von der Gemeinschaft durchgeföhrten tierärztlichen Informationsreise hat sich gezeigt, daß die Tierseuchenlage in Slowenien zufriedenstellend ist und die Einfuhr von frischem Fleisch zu erwägen ist.

Diese Betriebe bieten hygienisch ausreichende Garantien und können somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Eine Tierärztedelegation der Gemeinschaft wird sich kurzfristig nach Slowenien begeben, um diese Betriebe zu besichtigen.

Aufgrund der Entscheidung 92/377/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Republik Slowenien (³) ist die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus diesem Land nicht mehr zulässig.

Gemäß der Entscheidung 92/447/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeföhrte Fleischerzeugnisse im Hinblick auf bestimmte osteuropäische Staaten (⁴) dürfen Schweinefleischerzeugnisse eingeföhrten werden, die einer der in der genannten Entscheidung vorgesehenen Behandlungen unterzogen worden sind. Diese Erzeugnisse müssen deshalb aus Schweinefleisch von zugelassenen Schlachtbetrieben hergestellt sein.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Betrieben, die in der Liste im Anhang angegeben sind, unterliegen weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auch anderen, veterinärpolizeilichen Vorschriften der Gemeinschaft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft ist aus den im Anhang genannten Betrieben der Republik Slowenien zugelassen.

(2) Die aus diesen Betrieben stammenden Einfuhren unterliegen auch anderen, veterinärpolizeilichen Vorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(²) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

(³) ABl. Nr. L 197 vom 16. 7. 1992, S. 75.

(⁴) ABl. Nr. L 248 vom 28. 8. 1992, S. 69.

*ANHANG***LISTE DER BETRIEBE**

Veterinär-kontroll-nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	
22	Pomurka, Murska Sobota	x	x		x		x		T, 1
33	Kosaki, Maribor	x			x		x		T, 1
86	Emona, Ljubljana	x	x		x		x		T, 1
103	Hmezad, Do Celjske Mesnine P.O., Celje	x	x		x				
126	Mip Zivinopromet, Nova Gorica	x			x		x		T, 1
194	Kras Sezana Secovlje	x	x		x		x		1

(*) SH : Schlachthof

ZB : Zerlegungsbetrieb

KH : Kühhaus

Rd : Rindfleisch

Sf/Zg : Schafffleisch/Ziegenfleisch

Sw : Schweinefleisch

Einh. : Einhuferfleisch

Bem. : Spezielle Bemerkungen

T = Die mit "T" gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

1 = Ausschließlich zur Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmtes Schweinefleisch.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 1992
zur Festlegung einer zusätzlichen Finanzierung der Gemeinschaft für das informierte Netz ANIMO

(93/28/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinarrechtlichen und
 tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
 Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
 Hinblick auf den Binnenmarkt (¹), zuletzt geändert durch
 die Richtlinie 92/65/EWG (²), insbesondere auf Artikel 20
 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
 vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinär-
 bereich (³), zuletzt geändert durch die Entscheidung
 92/438/EWG (⁴), insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 22. Juli 1991 die Entscheidung
 91/426/EWG (⁵) zur Festlegung der Modalitäten für die
 finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Aufbau
 eines informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinär-
 behörden (ANIMO) erlassen.

Im Lichte der während der ersten Arbeiten zur Aufstellung
 des informatisierten Netzes ANIMO gewonnenen
 Erfahrungen erscheint es nützlich, daß alle Einheiten
 über eine identische Kommunikations-Software verfügen,
 um für eine größere Sicherheit beim Funktionieren des
 Netzes zu sorgen.

Zu diesem Zweck ist eine zusätzliche Finanzierung der
 Gemeinschaft für die Lieferung und die Aufstellung
 dieser Software in den gesamten Einheiten des ANIMO-
 Netzes vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
 ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jede ANIMO-Einheit muß über eine Kommunikations-
 Software vom Typ BLAST verfügen als Ergänzung für die
 Anwender-Software, für welche alle Tests durchgeführt
 worden sind.

Artikel 2

Für die Ausführung der in Artikel 1 vorgesehenen Aktion
 sorgt die Gesellschaft Eurokom, Avenue de la Joyeuse
 Entrée 1, B-1050 Brüssel.

Artikel 3

Die in Artikel 1 vorgesehene Aktion geht zu 100 % zu
 Lasten der Gemeinschaft für einen Betrag von 625 000
 ECU. Diese finanzielle Beihilfe wird nach Vorlage der
 Belege gewährt, die der Kommission von dem Unter-
 nehmen Eurokom vor dem 15. Dezember 1992 übermit-
 telt werden müssen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

(²) ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

(³) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

(⁴) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

(⁵) ABl. Nr. L 234 vom 23. 8. 1991, S. 27.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 90/505/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(Nur der spanische, der deutsche, der griechische, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(93/29/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 zweiter und dritter Gedankenstrich,

auf Antrag Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG darf Nadelholz des KN-Codes ex 4407 10 mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen nur dann in die Gemeinschaft verbracht werden, wenn es in geeigneter Weise künstlich getrocknet wurde und entsprechend gekennzeichnet ist.

Nadelholz mit Ursprung in Kanada wird gegenwärtig in die Gemeinschaft eingeführt. Für Schnitholz wird in Kanada in der Regel kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt. Für die künstliche Trocknung stehen dort zur Zeit nur beschränkt Kapazitäten zur Verfügung.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen hat die Kommission festgestellt, daß es in Kanada ein amtlich genehmigtes und kontrolliertes Programm zur Ausstellung von „Entrindungs- und Wurmlochkontrollbescheinigungen“ (Certificates of Debarking and Grub-Hole Control) gibt, das eine geeignete Entrindung gewährleisten und die von Schadorganismen ausgehende Gefahr verringern soll. Die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen ist gering, wenn dem Holz eine im Rahmen dieses Programms ausgestellte „Entrindungs- und Wurmlochkontrollbescheinigung“ beigefügt ist.

Mit ihren Entscheidungen 90/505/EWG (³), 91/635/EWG (⁴) und 92/13/EWG (⁵) hat die Kommission eine

Ermächtigung zu solchen Ausnahmen für Nadelholz mit Ursprung in Kanada erteilt, soweit besondere technische Voraussetzungen eingehalten werden und die vorgenannte „Entrindungs- und Wurmlochkontrollbescheinigung“ beigefügt ist.

Bisher haben sich keine ausreichenden Tatsachen ergeben, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des vorgenannten „Entrindungs- und Wurmlochkontrollprogramms“ entgegenstehen.

Gemäß der Entscheidung 92/13/EWG ist die Ermächtigung auf den 31. Dezember 1992 befristet.

Derzeit stellt die ordnungsgemäße künstliche Trocknung von Holz eine wirksame Maßnahme zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Einschleppen bestimmter Nadelholzschädlinge dar. Im allgemeinen werden bei verschiedenen Holzarten jedoch unterschiedliche Trocknungsverfahren angewendet, um den besten Trocknungsgrad für ihre Endverwendung zu erzielen. Diese Trocknungsverfahren machen eine Wärmebehandlung erforderlich, bei der das Holz mehr oder minder lang unterschiedlich hohen Temperaturen ausgesetzt wird.

Es wurde ein gemeinschaftliches Forschungsprogramm erstellt mit dem Ziel, diejenigen Parameter zu definieren, die bei der Wärmebehandlung die Tilgung von Bursaphelenchus xylophilus und seiner Träger gewährleisten. Auf diese Weise sollte die Kommission in die Lage versetzt werden, diejenigen Anforderungen festzulegen, die ständig erfüllt sein müssen, damit sich diese Organismen nicht verbreiten können.

Die Ergebnisse dieser Forschungen waren die Grundlage für Änderungen und eine Revision der diesbezüglichen Anhänge IV und V der vorgenannten Richtlinie.

Gemäß der Richtlinie 91/683/EWG des Rates (⁶) setzen die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie 91/683/EWG binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen.

Die vorgenannte Revision hat sich verzögert.

Die Ermächtigung gilt unbeschadet der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993.

(¹) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
 (²) ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1990, S. 63.
 (⁴) ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 32.
 (⁵) ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 47.
 (⁶) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

Die Ermächtigung ist daher um einen weiteren Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

vorzeitig widerrufen werden, wenn entweder festgestellt wird, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder daß diese Bedingungen nicht eingehalten wurden."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 90/505/EWG erhält folgende Fassung:

„Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt für einen Zeitraum, der an dem in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/683/EWG vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 77/93/EWG in einzelstaatliches Recht endet. Dieser Zeitpunkt ist der letztmögliche Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft. Die Ermächtigung kann

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 91/107/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Nadelholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(Nur der spanische, der deutsche, der griechische, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(93/30/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 zweiter und dritter Gedankenstrich,

auf Antrag Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG darf Nadelholz des KN-Codes ex 4407 10 mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen nur dann in die Gemeinschaft verbracht werden, wenn es in geeigneter Weise künstlich getrocknet wurde und entsprechend gekennzeichnet ist.

Nadelholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird gegenwärtig in die Gemeinschaft eingeführt. Für Schnittholz wird in den Vereinigten Staaten in der Regel kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt. Für die künstliche Trocknung stehen dort zur Zeit nur beschränkt Kapazitäten zur Verfügung.

Aufgrund der von den Vereinigten Staaten übermittelten und der dort 1990 auf einer Dienstreise gesammelten Erkenntnisse hat die Kommission in bezug auf dieses Land festgestellt, daß es dort ein amtlich genehmigtes und kontrolliertes Programm zur Ausstellung von „Entrindungs- und Wurmlochkontrollbescheinigungen“ (Certificates of Debarking and Grub-Hole Control) gibt, das eine geeignete Entrindung gewährleisten und die von Schadorganismen ausgehende Gefahr verringern soll. Die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen ist gering, wenn dem Holz eine im Rahmen dieses Programms ausgestellte „Entrindungs- und Wurmlochkontrollbescheinigung“ beigefügt ist.

Mit ihren Entscheidungen 91/107/EWG⁽³⁾, 91/636/EWG⁽⁴⁾ und 92/12/EWG⁽⁵⁾ hat die Kommission eine Ermächtigung zu solchen Ausnahmen für Nadelholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt, soweit besondere technische Voraussetzungen eingehalten werden und die vorgenannte „Entrindungs- und Wurmlochkontrollbescheinigung“ beigefügt ist.

Bei gemäß den vorgenannten Entscheidungen eingeführtem Nadelholz sind kaum Wurmlöcher festgestellt worden. Bisher haben sich keine ausreichenden Tatsachen ergeben, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des vorgenannten „Entrindungs- und Wurmlochkontrollprogramms“ entgegenstehen.

Gemäß der Entscheidung 92/12/EWG ist die Ermächtigung auf den 31. Dezember 1992 befristet.

Derzeit stellt die ordnungsgemäße künstliche Trocknung von Holz eine wirksame Maßnahme zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Einschleppen bestimmter Nadelholzschädlinge dar. Im allgemeinen werden bei verschiedenen Holzarten jedoch unterschiedliche Trocknungsverfahren angewendet, um den besten Trocknungsgrad für ihre Endverwendung zu erzielen. Diese Trocknungsverfahren machen eine Wärmebehandlung erforderlich, bei der das Holz mehr oder minder lang unterschiedlich hohen Temperaturen ausgesetzt wird.

Es wurde ein gemeinschaftliches Forschungsprogramm erstellt mit dem Ziel, diejenigen Parameter zu definieren, die bei der Wärmebehandlung die Tilgung von Bursaphelochus xylophilus und seiner Träger gewährleisten. Auf diese Weise sollte die Kommission in die Lage versetzt werden, diejenigen Anforderungen festzulegen, die ständig erfüllt sein müssen, damit sich diese Organismen nicht verbreiten können.

Die Ergebnisse dieser Forschungen waren die Grundlage für Änderungen und eine Revision der diesbezüglichen Anhänge IV und V der vorgenannten Richtlinie.

Gemäß der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽⁶⁾ setzen die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie 91/683/EWG binnen sechs Monaten nach der Revision

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1991, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991; S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen.

Die vorgenannte Revision hat sich verzögert.

Die Ermächtigung gilt unbeschadet der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993.

Die Ermächtigung ist daher um einen weiteren Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 91/107/EWG erhält folgende Fassung :

„Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt für einen Zeitraum, der an dem in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/683/EWG vorgeschriebenen Zeitpunkt für

die Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 77/93/EWG in einzelstaatliches Recht endet. Dieser Zeitpunkt ist der letztmögliche Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft. Die Ermächtigung kann vorzeitig widerrufen werden, wenn entweder festgestellt wird, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder daß diese Bedingungen nicht eingehalten wurden.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 89/380/EWG zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Pinus L.* mit Ursprung in Japan Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(93/31/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen von *Pinus L.* mit Ursprung in nichteuropäischen Ländern, ausgenommen Früchte und Samen, grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Mit der Entscheidung 89/380/EWG⁽³⁾ hat die Kommission eine Ermächtigung zu einer Ausnahme für *Pinus*-Pflanzen in Form von Bonsais mit Ursprung in Japan erteilt, sofern besondere technische Bedingungen erfüllt sind.

Gemäß vorgenannter Entscheidung ist die Ermächtigung auf den 31. Dezember 1992 befristet.

Die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sind anhand einer Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken neu gefasst worden, um die diesbezüglichen Vorschriften an den Gemeinsamen Binnenmarkt anzupassen.

Diese Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken war die Grundlage für eine Änderung und Revision der diesbezüglichen Vorschriften der vorgenannten Richtlinie.

Gemäß der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽⁴⁾ setzen die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie 91/683/EWG binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen.

Die vorgenannte Revision hat sich verzögert.

Die Ermächtigung gilt unbeschadet der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993.

Die Umstände, die der Ermächtigung zugrunde lagen, bestehen fort.

Die Ermächtigung ist daher um einen weiteren Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 89/380/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g) wird die Nummer „89/380/EWG“ durch die Nummer „93/31/EWG“ ersetzt.
2. In Artikel 4 werden die Worte „gilt bis 31. Dezember 1992“ durch folgende Worte ersetzt : „gilt für einen Zeitraum, der an dem in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/683/EWG vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 77/93/EWG in einzelstaatliches Recht endet. Dieser Zeitpunkt ist der letztmögliche Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 89/279/EWG zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von Juniperus L. mit Ursprung in Japan Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(93/32/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen von Juniperus L. mit Ursprung in nichteuropäischen Ländern, ausgenommen Früchte und Samen, grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Mit den Entscheidungen 89/279/EWG⁽³⁾ und 91/603/EWG⁽⁴⁾ hat die Kommission eine Ausnahme für Juniperus-Pflanzen in Form von Bonsais mit Ursprung in Japan gebilligt, sofern besondere technische Bedingungen erfüllt sind.

Gemäß Entscheidung 91/603/EWG ist die Ermächtigung auf den 31. März 1992 befristet.

Die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sind anhand einer Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken neu gefaßt worden, um die diesbezüglichen Vorschriften an den Gemeinsamen Binnenmarkt anzupassen.

Diese Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken war die Grundlage für eine Änderung und Revision der diesbezüglichen Vorschriften der vorgenannten Richtlinie.

Gemäß der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽⁵⁾ setzen die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie 91/683/EWG binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen.

Die vorgenannte Revision hat sich verzögert.

Die Ermächtigung gilt unbeschadet der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993.

Die Umstände, die der Ermächtigung zugrunde lagen, bestehen fort.

Die Ermächtigung ist daher um einen weiteren Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 89/279/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g) wird die Nummer „91/603/EWG“ durch die Nummer „93/32/EWG“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird das Datum „31. März 1992“ durch das Datum „31. März 1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 27. 11. 1991, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 89/599/EWG der Kommission zur Genehmigung der von Griechenland, Italien und Portugal für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates

(Nur der griechische, der italienische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(93/33/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der Kartoffel mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent wegen der Gefahr der Einschleppung des „Potato spindle tuber viroid“ grundsätzlich nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihre Keimfähigkeit unterbunden worden ist und — sofern sie ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von *Corynebacterium sepedonicum* bekannt ist — wenn im Ursprungsland Bestimmungen eingehalten wurden, die als den gemeinschaftlichen Vorschriften zur Bekämpfung dieses Schadorganismus gleichwertig anerkannt worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer iii) der genannten Richtlinie erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der Anforderung hinsichtlich der Unterbindung der Keimfähigkeit zuzulassen, sofern eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist. Diese Ausnahmen unterliegen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Genehmigungspflicht und müssen den Bedingungen in Anhang IV Teil A Nummer 24 entsprechen.

In Griechenland, Italien und Portugal ist der Anbau von Kartoffeln bestimmter nordamerikanischer Sorten seit langem üblich. Ein Teil der Versorgung mit Pflanzkartoffeln dieser Sorten ist durch Einfuhren aus Kanada sichergestellt worden.

Mit den Entscheidungen 86/120/EWG⁽³⁾, 87/154/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Entscheidung 87/311/EWG⁽⁵⁾, 88/176/EWG⁽⁶⁾, geändert durch die Entschei-

dung 88/496/EWG⁽⁷⁾, 89/32/EWG⁽⁸⁾ und 89/599/EWG⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/468/EWG⁽¹⁰⁾, hat die Kommission vorbehaltlich einer Reihe technischer Bedingungen zur Verhütung der Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bestimmte Ausnahmen unter Zugrundelegung des Begriffs „Freiheit eines Gebietes von Schadorganismen“ genehmigt. Diese Genehmigung ist am 31. Dezember 1992 abgelaufen. Die Kommission hat außerdem festgestellt, daß diese Ausnahmen die Möglichkeit bieten würden, eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Begriffs „Freiheit eines Gebietes von Schadorganismen“ zu erhalten.

Griechenland, Italien und Portugal haben ihre Absicht bekundet, Ausnahmen für die nächste Pflanzkartoffelsaison zuzulassen.

Kanada ist bekanntlich weder von „Potato spindle tuber viroid“ noch von *Corynebacterium sepedonicum* frei.

Kanada hat sein Programm zur Ausmerzung dieser Schadorganismen in den Provinzen New Brunswick und Prinz-Edward-Insel weiterentwickelt. Es gibt gute Gründe für die Annahme, daß das Programm zur Ausmerzung des „Potato spindle tuber viroid“ in den beiden Provinzen voll wirksam geworden ist und daß das Programm zur Ausmerzung von *Corynebacterium sepedonicum* in bestimmten Gebieten dieser Provinzen voll wirksam geworden ist. Bei Stichproben an gemäß der Entscheidung 91/592/EWG eingeführten Pflanzkartoffeln sind keine Anzeichen der Krankheit festgestellt worden. Bisher haben sich keine ausreichenden Tatsachen ergeben, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des vorgenannten Begriffs „Freiheit eines Gebietes von Schadorganismen“ und damit einer Anerkennung der dort angewandten Vorschriften als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von *Corynebacterium sepedonicum* gleichwertig entgegenstehen.

Es kann daher festgestellt werden, daß keine Gefahr der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen besteht, sofern die Pflanzkartoffeln aus Gebieten stammen, die aufgrund wissenschaftlicher Nachweise als frei von „Potato spindle tuber viroid“ und *Corynebacterium sepedonicum* anerkannt worden sind, und eine Reihe verbeserter besonderer technischer Bedingungen eingehalten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 15. 4. 1986, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 10. 3. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 19. 6. 1987, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1988, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1988, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1989, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 25. 11. 1989, S. 31.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 264 vom 10. 9. 1992, S. 25.

werden. Die Kommission wird dafür sorgen, daß Kanada alle technischen Angaben zugänglich macht, die erforderlich sind, um die Anwendung der im Rahmen der vorgenannten Bedingungen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu überwachen und das Funktionieren des vorgenannten Begriffs „Freiheit eines Gebietes von Schadorganismen“ zu beurteilen.

Die von Griechenland, Italien und Portugal vorgesehenen Ausnahmen sollten deshalb unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/17/EWG⁽²⁾, und der Richtlinie 70/457/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽⁴⁾, für die nächste Pflanzkartoffelsaison genehmigt werden, sofern sie die vorgenannten Bedingungen einschließen.

Die Anforderungen des vorgenannten Anhangs IV Abschnitt A Nummer 24 sind anhand einer Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken neu gefaßt worden, um die diesbezüglichen Vorschriften an den Gemeinsamen Binnenmarkt anzupassen.

Diese Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken war die Grundlage für eine Änderung und Revision der diesbezüglichen Vorschriften der vorgenannten Richtlinie.

Gemäß der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽⁵⁾ setzen die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie 91/683/EWG binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen.

Die vorgenannte Revision hat sich verzögert.

Die Genehmigung gilt unbeschadet der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 89/599/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) wird das Datum „15. Januar 1993“ durch das Datum „15. April 1993“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird das Datum „1. März 1993“ durch das Datum „1. Juni 1993“ ersetzt.
3. In Artikel 3 werden die Daten „1. November 1992 bis zum 31. Dezember 1992“ durch das Datum „31. März 1993“ ersetzt.
4. In Artikel 3 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch das Datum „31. März 1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2360/66.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 69.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 1992****über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern
in Portugal****(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

(93/34/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates
vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemein-
schaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine-
schlachtkörper⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 3220/84 erfolgt die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf physikalischen Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽³⁾ festgelegt worden.

Die Regierung Portugals hat bei der Kommission die Zulassung von drei Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper für ihr Hoheitsgebiet beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Bedingungen für die Zulassung der besagten Einstufungsverfahren erfüllt sind.

Es können keine Änderungen des Geräts oder des Einstufungsverfahrens zugelassen werden, es sei denn, aufgrund neuester Erkenntnisse wird eine neue Entscheidung der Kommission erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Folgende Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 werden in Portugal zugelassen :

- das „Intrascopic (Optical Probe)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs gegeben sind ;
- das „Fat-O-Meater (FOM)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs gegeben sind ;
- das „Hennessy Grading Probe (HGP II)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs gegeben.

Artikel 2

Änderungen der Geräte oder Schätzverfahren sind nicht zulässig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

ANHANG**TEIL 1****Introscope (Optical Probe)**

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Introscope (Optical Probe)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer sechseckigen Sonde von höchstens 12 mm Breite (und von 19 mm Breite an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit Sichtfenster und Lichtgeber sowie mit einem verschiebbaren Zylinder mit Millimeterskala ausgestattet und hat einen Meßbereich von 3 bis 45 Millimeter.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers sollte anhand der folgenden Formel berechnet werden :

$$\hat{y} = 60,6676 - 0,7972 X_1 + 0,1243 X_2$$

darin ist :

\hat{y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers ;

X_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarze) in Millimetern, gemessen 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritten und vierten Lendenwirbel ;

X_2 = das Gewicht des warmen Schlachtkörpers in Kilogramm.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 Kilogramm.

TEIL 2**Fat-O-Meater (FOM)**

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Fat-O-Meater (FOM)“, Typ S87, genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Photodiode vom Typ Siemens SFH 950/960 ausgestattet und hat einen Meßbereich von 3 bis 103 Millimeter. Die Meßwerte werden von einem Rechner in einen Schätzwert für das Muskelfleisch umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers sollte anhand folgender Formel berechnet werden :

$$\hat{y} = 56,4512 - 0,5050 X_1 - 0,3680 X_2 + 0,2165 X_3$$

darin ist

\hat{y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers ;

X_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarze) in Millimetern, gemessen 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers in Höhe der letzten Rippe ;

X_2 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarze) in Millimetern, gemessen 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe ;

X_3 = die Muskeldicke in Millimetern, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie X_2 gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 Kilogramm.

TEIL 3**Hennessy Grading Probe (HGP II)**

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Hennessy Grading Probe (HGP II)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (6,3 mm Durchmesser an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Photodiode vom Typ Siemens LYU 260-EO und einem Photodetektor vom Typ 58 MR ausgestattet und hat einen Meßbereich von 0 bis 120 Millimeter. Die Meßwerte werden von HGP II selbst oder einem daran angeschlossenen Rechner in einen Schätzwert für das Muskelfleisch umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers sollte anhand folgender Formel berechnet werden :

$$\hat{y} = 57,4823 - 0,3576 X_1 - 0,4496 X_2 + 0,2023 X_3$$

darin ist

\hat{y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers ;

X_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarze) in Millimetern, gemessen 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers in Höhe der letzten Rippe ;

X_2 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarze) in Millimetern, gemessen 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe ;

X_3 = die Muskeldicke in Millimetern, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie X_2 gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 Kilogramm.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1992

die im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3490/92 eingereichten Angebote zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen

(93/35/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91 (⁴), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch (⁵), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3490/92 der Kommission (⁶) wurde eine Ausschreibung zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 ist die Höchstbeihilfe für die private Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten Gebote festzusetzen oder ist der Ausschreibung nicht stattzugeben.

Nach Untersuchung der eingereichten Angebote im Lichte der aktuellen Marktlage ist den Ausschreibungen nicht stattzugeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3490/92 eröffneten Ausschreibungen wird kein Angebot berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.

(³) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

(⁴) ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

(⁵) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

(⁶) ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 89/152/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(93/36/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburgs und der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der Kartoffel mit Ursprung in Kuba wegen der Gefahr der Einschleppung von in der Gemeinschaft unbekannten exotischen Kartoffelkrankheiten grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

In Kuba ist der frühe Anbau von Speisekartoffeln unter Verwendung von Pflanzkartoffeln aus bestimmten Mitgliedstaaten ständige Praxis. Ein Teil der Versorgung der Gemeinschaft mit frühen Speisekartoffeln wurde durch Einführen solcher Erzeugnisse aus Kuba sichergestellt.

Mit den Entscheidungen 87/306/EWG⁽³⁾, 88/223/EWG⁽⁴⁾, 89/152/EWG⁽⁵⁾ und 91/593/EWG⁽⁶⁾ hat die Kommission eine Ermächtigung zu solchen Ausnahmen für Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba erteilt, sofern besondere technische Bedingungen erfüllt sind.

Gemäß der Entscheidung 91/593/EWG ist die Ermächtigung auf den 30. April 1992 befristet.

Die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sind anhand einer Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken neu

gefaßt worden, um die diesbezüglichen Vorschriften an den Gemeinsamen Binnenmarkt anzupassen.

Diese Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken war die Grundlage für eine Änderung und Revision der diesbezüglichen Vorschriften der vorgenannten Richtlinie.

Gemäß der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽⁷⁾ setzen die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie 91/683/EWG binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen.

Die vorgenannte Revision hat sich verzögert.

Die Ermächtigung gilt unbeschadet der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993.

Die Umstände, die der Ermächtigung zugrunde lagen, bestehen fort.

Die Ermächtigung ist daher um einen weiteren Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 89/152/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte „30. April 1992“ durch folgende Worte ersetzt : „30. April 1993. Dieser Zeitpunkt ist der letztmögliche Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft.“
2. In Anhang II Nummer 8 wird „1991“ durch „...“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1988, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1989, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

Artikel 2

Brüssel, den 18. Dezember 1992

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 91/28/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Speisekartoffeln mit Ursprung in der Türkei Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(93/37/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom
21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
92/103/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) erster Unterabsatz,

auf Antrag Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland,
Luxemburgs und der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der
Kartoffel mit Ursprung in der Türkei wegen der Gefahr
der Einschleppung von in der Gemeinschaft unbekannten
exotischen Kartoffelkrankheiten grundsätzlich nicht in
die Gemeinschaft verbracht werden.

Mit den Entscheidungen 91/28/EWG⁽³⁾ und
91/610/EWG⁽⁴⁾ hat die Kommission eine Ermächtigung
zu solchen Ausnahmen für Speisekartoffeln mit Ursprung
in der Türkei erteilt, sofern besondere technische Bedin-
gungen erfüllt sind.

Gemäß der Entscheidung 91/610/EWG ist die Ermächti-
gung auf den 15. Juni 1992 befristet.

Die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sind anhand
einer Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken neu
gefaßt worden, um die diesbezüglichen Vorschriften an
den Gemeinsamen Binnenmarkt anzupassen.

Diese Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken war die
Grundlage für eine Änderung und Revision der diesbe-
züglichen Vorschriften der vorgenannten Richtlinie.

Gemäß der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽⁵⁾ setzen
die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie
91/683/EWG binnen sechs Monaten nach der Revision
der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzu-
kommen.

Die vorgenannte Revision hat sich verzögert.

Die Ermächtigung gilt unbeschadet der Abschaffung der
innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 1. Januar
1993.

Die Umstände, die der Ermächtigung zugrunde lagen,
bestehen fort.

Die Ermächtigung ist daher um einen weiteren Zeitraum
zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 91/28/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) wird „1991“ durch „1992“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte „vom 1. Februar 1992 bis zum 15. Juni 1992“ durch folgende Worte ersetzt : „vom 1. Februar 1993 bis zu dem in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/683/EWG vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 77/93/EWG in einzelstaatliches Recht oder bis zum 15. Juni 1993, je nach dem, welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wird. Dieser Zeitpunkt ist der letztmögliche Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft.“
3. In Artikel 3 wird das Datum „1. August 1992“ durch das Datum „1. August 1993“ ersetzt.
4. In Anhang II Nummer 8 wird „91/610/EWG“ durch „93/37/EWG“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 3. 12. 1991, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

Artikel 2

Brüssel, den 18. Dezember 1992

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 85/634/EWG der Kommission zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Eichenholz mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(Nur der spanische, der dänische, der deutsche, der französische, der italienische und der niederländische Text sind verbindlich)

(93/38/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/103/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich,

auf Antrag des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Spanien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG darf Eichenholz mit Rinde mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas wegen der Gefahr der Einschleppung von *Ceratocystis fagacearum* (Ursache der Eichenwelke) grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Mit den Entscheidungen 85/634/EWG⁽³⁾, 89/256/EWG⁽⁴⁾, 90/548/EWG⁽⁵⁾, 91/21/EWG⁽⁶⁾ und 92/437/EWG⁽⁷⁾ sind für eine bestimmte Zeit Ausnahmen für Eichenholz mit Ursprung in Kanada und in den Vereinigten Staaten von Amerika gebilligt worden, wobei diese Regelung nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden sollten.

Gemäß Entscheidung 92/437/EWG ist die Ermächtigung auf den 31. Dezember 1992 befristet.

Die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sind anhand einer Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken neu

gefaßt worden, um die diesbezüglichen Vorschriften an den Gemeinsamen Binnenmarkt anzupassen.

Diese Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken war die Grundlage für eine Änderung und Revision der diesbezüglichen Vorschriften der vorgenannten Richtlinie.

Gemäß der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽⁸⁾ setzen die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie 91/683/EWG binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen.

Die vorgenannte Revision hat sich verzögert.

Die Ermächtigung gilt unbeschadet der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993.

Auf der Grundlage der zur Zeit verfügbaren Erkenntnisse sollten die Voraussetzungen für die Ausnahmen der vorgenannten Entscheidungen beibehalten werden.

Daher ist der Zeitraum, für den Ausnahmen zugunsten von Eichenholz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika gewährt werden, zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 85/634/EWG werden die Worte „gilt bis 31. Dezember 1992“ durch die Worte „gilt für einen Zeitraum, der an dem in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/683/EWG vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 77/93/EWG in einzelstaatliches Recht endet“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1985, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1991, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 239 vom 22. 8. 1992, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

Artikel 2

Brüssel, den 18. Dezember 1992

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Königreich Spanien gerichtet.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1992

betreffend den Status von Guernsey im Hinblick auf die Infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(93/39/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom
28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12.
März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die
Kanalinseln und die Insel Man⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1174/86⁽³⁾, sieht vor, daß die
Veterinärgesetzgebung auf diese Inseln zu den gleichen
Bedingungen anwendbar ist wie auf das Vereinigte Königreich
für die auf die Inseln eingeführten oder von den
Inseln in die Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten können für ein oder mehrere Binnen-
wasser- oder Küstengebiete den Status eines zugelassenen
Gebiets, frei von bestimmten Fisch- und Weichtierkrank-
heiten, erlangen.

Zu diesem Zweck hat das Vereinigte Königreich, mit
dem Schreiben vom 9. Oktober 1992 der Kommission die
zweckdienlichen Nachweise, betreffend die Infektiöse
hämatopoetische Nekrose (IHN) und die virale hämorrhagi-
sche Septikämie (VHS) für die Erlangung des Status

eines zugelassenen Gebiets für Guernsey übermittelt,
sowie die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhal-
tung der Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Zulas-
sung gewährleistet.

Nach Überprüfung gestatten diese Angaben, betreffend
der IHN und der VHS, Guernsey den Status eines zuge-
lassenen Binnenwasser- und Küstengebiets zu gewähren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Guernsey wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und
zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf
Infektiöse hämatopoetische Nekrose und virale hämorra-
gische Septikämie anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1992

betreffend den Status der Insel Man im Hinblick auf die Infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(93/40/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/86⁽³⁾, sieht vor, daß die Veterinärgesetzgebung auf diese Inseln zu den gleichen Bedingungen anwendbar ist wie auf das Vereinigte Königreich für die auf die Inseln eingeführten oder von den Inseln in die Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten können für ein oder mehrere Binnenwasser- oder Küstengebiete den Status eines zugelassenen Gebiets, frei von bestimmten Fisch- und Weichtierkrankheiten, erlangen.

Zu diesem Zweck hat das Vereinigte Königreich, mit dem Schreiben vom 9. Oktober 1992 der Kommission die zweckdienlichen Nachweise, betreffend die Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) und die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) für die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets für die Insel Man übermittelt, sowie die für die Insel Man geltenden Vorschriften, die

die Einhaltung der Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung gewährleistet.

Nach Überprüfung gestatten diese Angaben, betreffend der IHN und der VHS, der Insel Man den Status eines zugelassenen Binnenwasser- und Küstengebiets zu gewähren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Insel Man wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf Infektiöse hämatopoetische Nekrose und virale hämorrhagische Septikämie anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1992

über die Einfuhrizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(93/41/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92 (²), insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungs vorschriften für Ein- und Ausfuhrizenzen für Rindfleisch (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (⁴), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Dezember 1992 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Januar 1993 Lizzenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 49 600 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung Viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (⁵), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates (⁶), beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Dezember 1992 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

Deutschland :

- 260,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 80,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 187,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Vereinigtes Königreich :

- 30,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 260,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 220,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

(¹) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

(²) ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

(³) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(⁴) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

(⁵) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(⁶) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 1993 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

— Botsuana :	18 916,00 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	7 579,00 Tonnen,
— Swasiland :	3 363,00 Tonnen,
— Simbabwe :	9 100,00 Tonnen,
— Namibia :	10 500,00 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bezüglich Rinder, die für Dänemark bestimmt sind

(93/42/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1968 zur Regelung Viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/657/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dänemark ist der Auffassung, daß sein Hoheitsgebiet von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis frei ist und hat der Kommission gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG die entsprechende Begründung vorgelegt.

In Dänemark ist im Jahre 1984 ein Tilgungsprogramm für infektiöse bovine Rhinotracheitis eingeleitet worden.

Das betreffende Programm wird als erfolgreich bei der Tilgung dieser Krankheit in Dänemark angesehen.

Die dänischen Behörden unterwerfen die Verbringung von Rindern im nationalen Rahmen Vorschriften, die den in dieser Entscheidung vorgesehenen Vorschriften mindestens gleichwertig sind.

Zusätzliche Garantien sind notwendig um den Fortschritt, den Dänemark schon erreicht hat, sicherzustellen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zucht- oder Nutzrinder, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen und für Dänemark bestimmt sind, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Nach amtlichen Informationen dürfen in den vergangenen zwölf Monaten im Herkunftsbestand keine

klinischen oder pathologischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (IBR) aufgetreten sein.

- Vor dem Versand müssen die Rinder 30 Tage lang in einer Einrichtung isoliert worden sein, die von der zuständigen Behörde zugelassen sein muß.
- Die Rinder müssen einem serologischen Test an frühestens 21 Tage nach Isolierungsbeginn gewonnenen Seren unterzogen worden sein und hierbei einen negativen Befund gezeigt haben. Alle in der Isolierungseinrichtung befindlichen Tiere müssen diesem Test ebenfalls mit negativem Befund unterzogen worden sein.
- Die zum Verbringen vorgesehenen Rinder dürfen nicht gegen IBR geimpft sein.

Artikel 2

Zum Schlachten bestimmte Rinder aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen, die für Dänemark bestimmt sind, müssen unmittelbar zum Bestimmungsschlachthof befördert werden.

Artikel 3

Die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates muß für Rinder, die für Dänemark bestimmt sind, folgende Eintragung enthalten:

„Rinder in Übereinstimmung mit der Entscheidung 93/42/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis.“

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1988/64.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(93/43/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/232/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtigen Beziehungen zwischen den in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 72/166/EWG definierten nationalen Versicherungsbüros (nachstehend „Büros“ genannt) der Mitgliedstaaten und von Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Ungarn und der Tschechoslowakei, die die praktischen Voraussetzungen für die Abschaffung der Kontrolle der Haftpflichtversicherung im Fall von Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Hoheitsgebiet der neunzehn Länder schaffen, fußen auf den nachstehenden Ergänzungabkommen zu dem Zusatzabkommen zu der einheitlichen Vereinbarung über das Grüne-Karte-System zwischen den nationalen Versicherungsbüros vom 2. November 1951 („Ergänzungabkommen“), die geschlossen wurden

- am 12. Dezember 1973 zwischen den Büros der neun Mitgliedstaaten und denen von Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz, ausgedehnt am 15. März 1986 auf die Büros von Portugal und Spanien und am 9. Oktober 1987 auf das Büro Griechenlands ;
- am 22. April 1974 zwischen den 14 damaligen Unterzeichnern des Zusatzabkommens vom 12. Dezember 1973 und dem Büro Ungarns ;
- am 22. April 1974 zwischen den 14 damaligen Unterzeichnern des Zusatzabkommens vom 12. Dezember 1973 und dem Büro der Tschechoslowakei ;
- am 14. März 1986 zwischen dem Büro Griechenlands und den Büros der Tschechoslowakei und Ungarns.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 35.

Anschließend hat die Kommission die Entscheidungen 74/166/EWG⁽³⁾, 74/167/EWG⁽⁴⁾, 75/23/EWG⁽⁵⁾, 86/218/EWG⁽⁶⁾, 86/219/EWG⁽⁷⁾, 86/220/EWG⁽⁸⁾, 88/367/EWG⁽⁹⁾, 88/368/EWG⁽¹⁰⁾ und 88/369/EWG⁽¹¹⁾ zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG erlassen, wonach jeder Mitgliedstaat bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im europäischen Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder in den Hoheitsgebieten Ungarns, der Tschechoslowakei, Schwedens, Finnlands, Norwegens, Österreichs und der Schweiz haben und unter diese Ergänzungabkommen fallen, auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung verzichtet.

Die Büros haben die Texte der verschiedenen Ergänzungabkommen überprüft und vereinheitlicht und sie durch ein einziges Abkommen (nachstehend „das Multilaterale Garantieabkommen“ genannt) ersetzt, das am 15. März 1991 gemäß den Grundsätzen des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG geschlossen wurde.

Anschließend hat die Kommission die Entscheidung 91/323/EWG⁽¹²⁾ vom 30. Mai 1991 erlassen, mit der die Ergänzungabkommen, denenzufolge die Mitgliedstaaten auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen verzichten, die ihren gewöhnlichen Standort im europäischen Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet von Ungarn, der Tschechoslowakei, Schweden, Finnland, Norwegen, Österreich und der Schweiz haben, aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Juni 1991 durch das Multilaterale Garantieabkommen ersetzt wurden.

Island hat am 3. Dezember 1992 das Multilaterale Garantieabkommen unterzeichnet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar 1993 an verzichtet jeder Mitgliedstaat auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahr-

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1974, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1974, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1975, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 53.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 54.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 12. 7. 1988, S. 45.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 12. 7. 1988, S. 46.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 12. 7. 1988, S. 47.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 25.

zeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Hoheitsgebiet von Island haben und die unter das Multilaterale Garantieabkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 fallen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Leon BRITTAN
Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Frühlingsviremie des Karpfens und zur Festlegung zusätzlicher Garantien für Sendungen von bestimmten Fischarten nach Großbritannien, Nordirland, der Insel Man und Guernsey

(93/44/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/86⁽³⁾, gelten die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für nach den Inseln ausgeführte oder von den Inseln in die Gemeinschaft ausgeführte Erzeugnisse unter den selben Bedingungen wie im Vereinigten Königreich.

Die Mitgliedstaaten können der Kommission freiwillige oder obligatorische Programme zur Bekämpfung bestimmter Fischkrankheiten vorlegen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 1992, 31. Juli 1992 und 9. Oktober 1992 hat das Vereinigte Königreich Programme zur Bekämpfung der Frühlingsviremie des Karpfens in Großbritannien und Nordirland bzw. auf Guernsey und der Insel Man übermittelt.

Diese Programme erfüllen die Bedingungen des Artikels 12 der Richtlinie 91/67/EWG.

Es sind zusätzliche Garantien festzulegen, die für die Verbringung von bestimmten Fischarten nach den von den Programmen abgedeckten Gebieten verlangt werden können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Frühlingsviremie des Karpfens in Großbritannien, Nordirland, auf der Insel Man und auf Guernsey werden genehmigt.

Artikel 2

(1) Nicht für den direkten menschlichen Konsum bestimmte im Anhang A der Richtlinie 91/67/EWG aufgeführte lebende Fische, die zu den für die Frühlingsviremie anfälligen Arten gehören, sowie deren Eier dürfen nur in die Gebiete nach Artikel 1 verbracht werden, wenn entweder die unter a) oder die unter b) genannten Bedingungen erfüllt sind :

- a) i) Die Frühlingsviremie des Karpfens muß in der Ursprungsregion meldepflichtig sein.
 - ii) Meldungen eines Seuchenverdachts bei Cypriniden muß von den amtlichen Dienststellen der Ursprungsregion sofort nachgegangen werden.
 - iii) Infizierte Gegenden in der Ursprungsregion müssen als solche ausgewiesen werden.
 - iv) Sie dürfen nicht aus Gegenden stammen, die von den amtlichen Dienststellen der Ursprungsregion als infiziert ausgewiesen worden sind.
- b) i) Die Ursprungsgegend muß insbesondere zu der Zeit, in der mit dem Auftreten der Frühlingsviremie des Karpfens zu rechnen ist, seit mindestens zwei Jahren von den amtlichen Dienststellen jährlich am Ursprungsort untersucht worden sein. Zudem müssen Labortests zur Isolierung des Virus durchgeführt worden sein.

ii) In schon vorher infizierten Gegenden müssen :

- mindestens drei Jahre lang die Tests nach i) durchgeführt worden sein, woraufhin als seuchenfrei anerkannte anfällige Arten mit der unter Beobachtung stehenden Population in Kontakt gebracht werden, um das Fehlen des Virus nachzuweisen,
oder
- die Population muß ganz beseitigt und die Anlagen desinfiziert werden. In diesem Fall darf der Bestand nur mit Arten aufgefüllt werden, die als seuchenfrei anerkannt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 1.

- iii) In Gegenden gemäß i) und ii) dürfen nur Arten verbracht werden, die aus einem als seuchenfrei anerkannten Ort stammen.
- (2) Neben den Bestimmungen nach Absatz 1 muß den Lieferungen eine von der amtlichen Dienststelle ausgefüllte Bescheinigung beiliegen, aus der hervorgeht, daß die Ursprungsgegend die Bedingungen der Entscheidung 93/44/EWG der Kommission erfüllt.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich erläßt bis zum 1. Januar 1993 die zur Durchführung der in Artikel 1 genannten

Programme erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

über die Gewährung von Finanzhilfen für Pilotaktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs

(93/45/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage und die voraussichtliche Entwicklung des Verkehrs in der Gemeinschaft machen es erforderlich, die Verkehrsressourcen der Gemeinschaft so gut wie möglich zu verwalten und dabei die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen ; dazu gehört, wie der Rat in seiner Entschließung vom 30. Oktober 1990 über den Aufbau eines europäischen Netzes für den kombinierten Verkehr⁽¹⁾ bekräftigt hat, die Förderung des kombinierten Verkehrs.

Es ist angebracht, den Aufbau eines Netzes für den kombinierten Verkehr durch Aktionen in bezug auf die Organisation der intermodalen Transportketten zu vervollständigen.

Da mit solchen Maßnahmen Neuland betreten wird, müssen vor der Prüfung der Frage, inwieweit eine Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich von Nutzen ist, zunächst die hierfür unbedingt erforderlichen Informationen gesammelt werden ; darum sind Pilotprojekte zur Ermittlung von Angaben über die Durchführbarkeit von Maßnahmen in bezug auf die Organisation der intermodalen Transportketten einzuleiten.

Im Rahmen dieser Pilotprojekte sind, bei voller Berücksichtigung des Prinzips der freien Wahl des Beförderungsmittels, Finanzhilfen zu gewähren, die zur Entwicklung qualitativ hochwertiger Dienste durch eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Betreibern beitragen, bei der die Regeln des Wettbewerbs beachtet werden.

Für Finanzhilfen zur Förderung von Aktionen in bezug auf die Organisation der intermodalen Transportketten muß ein breites Spektrum qualitativer Maßnahmen in Betracht kommen ; dazu gehören sowohl Studien, insbesondere Durchführbarkeitsstudien, oder finanzielle Beiträge zu innovatorischen Aktionen, durch die die Qualität des Dienstes verbessert werden soll, jedoch nicht die Finanzierung von Infrastrukturanlagen oder Forschungsprojekten im Bereich der Technologie.

Solche Finanzhilfen müssen zeitlich begrenzt sein und eine entscheidende Unterstützung darstellen, die geeignet ist, die Betreiber zur Einrichtung solcher Dienste zu veranlassen —

BESCHLIESST :***Artikel 1***

(1) Finanzhilfen der Gemeinschaft können für Pilotaktionen auf bestehenden oder einzurichtenden Achsen im Bereich des kombinierten Verkehrs gewährt werden, die darauf ausgerichtet sind,

— Maßnahmen zu testen hinsichtlich

— der Verbesserung von Organisation und Funktionsnieren der KV-Dienste auf diesen Linien,

— der Integration der Betreiber auf der gesamten logistischen Kette durch deren Zusammenschluß,

— zu bewerten, ob mit Hilfe solcher Maßnahmen rechtzeitig effiziente KV-Dienste geschaffen werden können, die im Vergleich zum Güterverkehr auf der Straße wettbewerbsfähig und wirtschaftlich leistungsfähig sind.

(2) Diese Pilotaktionen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren finanziert.

Artikel 2

(1) Als „kombinierter Verkehr“ im Sinne dieser Entscheidung gilt der Verkehr von Straßenfahrzeugen, Containern oder Wechselbehältern zwischen Mitgliedstaaten, bei dem ohne Umladung mindestens zwei der Verkehrsträger Straße, Schienen oder Wasserstraße benutzt werden.

(2) Wenn für eine Region der Gemeinschaft der Seeweg den einzigen Zugang zum Gebiet der Gemeinschaft darstellt, kann auch diese Route Gegenstand einer Pilotaktion sein.

(3) Die Pilotaktionen können ebenfalls KV-Strecken außerhalb der Gemeinschaft betreffen, wenn dies aufgrund bedeutender Verkehrsströme in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft gerechtfertigt ist.

Artikel 3

(1) Finanzhilfe kann gewährt werden für

— Vorstudien zu Aspekten, die allen Projekten gemeinsam sind,

— Durchführbarkeitsstudien auf einer festgelegten Pilotachse,

— innovatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Dienste.

(¹) Mitteilung des Generalsekretariates des Rates Nr. 9832/90 vom 12. November 1990.

(2) Die Kommission finanziert die Pilotaktionen bis zu folgenden Höchstgrenzen :

- bis zu 100 % für Vorstudien,
- bis zu 50 % für Durchführbarkeitsstudien,
- bis zu 30 % für innovatorische Maßnahmen.

Artikel 5

Die Vorlage-, Auswahl- und Bewertungsverfahren für die Projekte sind im Anhang geregelt.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

Artikel 4

Grundlage für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft ist ein Vertrag zwischen der Kommission und den einzelnen Begünstigten.

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft für Pilotaktionen im Bereich des kombinierten Verkehrs

1. Ablauf der Aktionen

Die Pilotaktionen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren (1992-1996) finanziert.

2. Vorlageverfahren

Der Vorschlag für eine Pilotaktion wird der Kommission durch einen Mitgliedstaat oder ein privates oder öffentliches Unternehmen vorgelegt. Vorschläge können auch von mehreren Staaten oder Unternehmen gemeinsam vorgelegt werden.

3. Auswahlkriterien

a) Der Vorschlag für eine Pilotaktion muß von den Mitgliedstaaten genehmigt sein, auf deren Gebiet die von dieser Aktion betroffene KV-Achse liegt.

b) Die Kommission prüft die Vorschläge auf der Grundlage folgender Kriterien :

- Bedeutung der Achse auf europäischer Ebene,
- Auswirkungen auf den Güterverkehr und Möglichkeiten der Verlagerung des Straßenverkehrs auf den kombinierten Verkehr,
- Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen,
- vorgeschlagene Intensität und Art der Kooperation zwischen den Projektpartnern,
- Möglichkeiten und Sinn einer Ausweitung des Pilotprojekts auf andere KV-Dienste,
- Beachtung der Wettbewerbsregeln und Bestimmungen in bezug auf staatliche Beihilfen.

4. Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe

Die Kommission entscheidet über die Finanzierung des Projektes auf der Grundlage der unter 3 genannten Kriterien und nach Konsultation einer Sachverständigengruppe, die die Mitgliedstaaten benennen.